

**Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasseranlagen
der Stadt Hünfeld
in der Fassung gemäß Beschlussfassung der
Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2017,
in Kraft ab 01.01.2018**

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die öffentliche Abwasserentsorgung der Stadt Hünfeld wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes sind hoheitliche Entsorgungsleistungen sowie damit verbundene Tätigkeiten.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.300.000,00 €

§ 4

Betriebsleitung

Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen Ersten Betriebsleiter und weitere Betriebsleiter (Betriebsleitung). Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Hünfeld in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes oder dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder der Betriebskommission obliegen.
- (2) Die Betriebsleiter unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Vertretungsberechtigung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt/Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder

seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats/Gemeindevorstands unterzeichnet sind (§ 71 HGO).

- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch andere Personen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat festgelegt und öffentlich bekanntgemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleitung.

§ 6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Zur laufenden Betriebsführung gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten sowie Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7

Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
 1. vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
 2. kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats
 - b) der Erste Stadtrat oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats
 - c) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu benennen sind.

- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
 2. Zustimmung zu Geschäften aller Art, sofern hierfür Mittel im Wirtschaftsplan nicht zur Verfügung stehen;
 3. Zustimmung zu Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 15.000 € im Einzelfall übersteigt;
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 80.000 € nicht übersteigt;
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben oder der Streitgegenstand 3.000,00 € übersteigt.
 9. Stundung von Zahlungsverpflichtungen für einen längeren Zeitraum als 3 Monate und einen Betrag von mehr als 3.000,00 €.
 10. Verzicht auf Forderungen, soweit der Forderungsverzicht 1.500,00 € übersteigt.

Alle Wertgrenzen beziehen sich auf Netto-Beträge ohne gesetzliche Umsatzsteuer.

Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.

- (4) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn eine vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters von sich aus anordnen. Hiervon hat sie der Betriebskommission nachträglich Kenntnis zu geben.

§ 9

Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder so weit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen. Soweit in allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats nichts Abweichendes bestimmt ist, übernimmt die Betriebskommission die nach diesen Bestimmungen dem Magistrat zugewiesenen Aufgaben.

§ 10

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 121 Abs. 8, 127 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;

4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
5. Erlass und Änderung der Entwässerungssatzung;
6. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigBGes
7. Mehrausgaben nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 EigBGes, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 20% des Ansatzes im Wirtschaftsplan betragen;
8. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 80.000 € Euro übersteigt;
9. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
10. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
11. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
12. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
13. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
14. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
15. Entscheidung über einen Vertrag, der die Übertragung der technischen und/oder kaufmännischen Betriebsführung des Eigenbetriebs auf ein anderes Unternehmen regelt

Alle Wertgrenzen beziehen sich auf Netto-Beträge ohne gesetzliche Umsatzsteuer.

- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der oder die Betriebsleiter werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. Die Beschäftigten des Eigenbetriebs werden aufgrund einer Stellungnahme der Betriebsleitung nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12

Kassen- und Kreditwirtschaft

Die Kassengeschäfte werden gemäß § 117 HGO in Verbindung mit § 111 Abs. 1 HGO durch die Stadtwerke Hünfeld GmbH geführt.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht aufzustellen.
- (2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes finden die Vorschriften des Zweiten Teiles des Eigenbetriebsgesetzes Anwendung.
- (3) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung in der Fassung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.02.2017 außer Kraft.